

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Frau Vorsitzende  
Anke Erdmann  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per Email an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

06. Juni 2016

**Stellungnahme zu Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und SSW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes, Drucksache 18/4039 (neu)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Erdmann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 09. Mai 2016 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir sehr gerne nach.

Aufgrund der Bedeutung des Themas haben wir alle Handwerk Schleswig-Holstein e.V. angeschlossene Fachverbände und Kreishandwerkerschaften, die mehr als 7.000 freiwillig organisierte Handwerksbetriebe vertreten, in die Erarbeitung dieser Stellungnahme miteinbezogen.

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass es für unsere Betriebe eine Selbstverständlichkeit ist, in Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu investieren, denn nur so können sie mit dem technischen Fortschritt Schritt halten und ihre Wettbewerbsposition am Markt halten. Die Betriebe können dabei auf ein umfangreiches Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die unter anderem von den Fachverbänden, Innungen und Kreishandwerkerschaften, den Herstellern sowie den Kammern angeboten werden, zurückgreifen. Diese Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen finden selbstverständlich während der Arbeitszeit und unter voller Entlohnung statt.

Gemeinsam für das Handwerk

**Fachverbände**

LI Augentoptikerhandwerk  
LIV Bäcker-Handwerk  
Baugewerbeverband  
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk  
LIV Dachdecker-Handwerk  
LIV Elektro-Handwerke  
Fleischerverband  
LIV Friseur-Handwerk u. Kosmetiker  
LI Gebäudereiniger Nord  
Glaser-Innung  
BI der Hörgeräteakustiker  
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik  
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik  
LI Konditoren-Handwerk  
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.  
LIV LandBau Technik Nord  
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk  
Metallgewerbeverband Nord  
Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.  
Orthopädie-Technik Nord  
LI Parkett- u. Fußbodentechnik  
LIV Raumausstatter- u. Sattler-Handwerk  
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima  
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk  
Fachverband Tischler Nord  
Zahntechniker-Innung HH/S-H

**Kreishandwerkerschaften**

KH Flensburg-Stadt u. Land  
KH Heide  
KH Herzogtum Lauenburg  
KH Kiel  
KH Mittelholstein  
KH Nordfriesland-Nord  
KH Nordfriesland-Süd  
KH Ostholstein/Plön  
KH Rendsburg-Eckernförde  
KH Schleswig  
KH Stormarn  
KH Westholstein

**Partner**

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein  
Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein  
Signal Iduna Gruppe  
IKK Nord

Das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein verfolgt im Kern jedoch einen anderen Ansatz. Im Mittelpunkt steht nicht die berufliche und fachspezifische Aus- und Weiterbildung sondern eine gesellschafts-politische Weiterbildung. Diesen Ansatz erkennen wir durchaus an. Die Durchsetzung dieses Ziels darf aber nicht einseitig zu Lasten unserer Betriebe gehen.

In diesem Sinne kritisieren wir, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowohl eine inhaltliche als auch zeitliche Ausdehnung des Weiterbildungsanspruches zu Lasten unserer Betriebe stattfindet.

Konkret halten wir die Ausdehnung des Weiterbildungsanspruches auch auf den kulturellen Bereich, für nicht sinnvoll. Laut Gesetzentwurf ist unter kultureller Weiterbildung die Verfestigung kultureller Ausdrucksformen, wie der bildenden Künste, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und der Architektur zu verstehen. Zudem sollen Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden. Selbst ein mittelbarer betrieblicher Nutzen, der sich aus einer solchen Weiterbildungsmaßnahme ergeben könnte, ist hier, wenn überhaupt, nur schwer zu erkennen.

Schon jetzt werden mit dem Gesetz viele Aspekte der Weiterbildung abgedeckt, die erkennbar in keinem Zusammenhang mit dem betrieblichen Alltag der Beschäftigten stehen. Eine weitere Ausdehnung führt dazu, dass die Akzeptanz des Gesetzes und die Bereitschaft der Betriebe, sich der gesellschaftspolitischen Weiterbildung anzunehmen, weiter sinken werden. Zumal es bereits jetzt für unsere Betriebe kaum nachvollziehbar ist, warum sie ihre Beschäftigten unter voller Lohnfortzahlung bis zu fünf Arbeitstage freistellen müssen.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Vereinfachung der Verblockungsmöglichkeit vor. Die Verblockung soll es Arbeitnehmern ermöglichen, in einem Kalenderjahr den doppelten Anspruch an Bildungsfreistellung zu erhalten. Eine solche Verblockung lehnen wir ab. Aus unserer Sicht genügen maximal fünftägige Bildungsmaßnahmen, um die Ziele des Weiterbildungsgesetzes zu erreichen. Gerade bei längeren Bildungsmaßnahmen besteht die Gefahr, dass der Freizeit- und Erholungscharakter, z.B. auf Reisen, überwiegt.

In der aktuellen Fassung des Gesetzes wird die Verblockung daher als Ausnahme definiert. Es gilt der Grundsatz, dass der Anspruch auf Bildungsfreistellung des laufenden Jahres grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres erlischt und nur in Ausnahmefällen eine Übertragung in das Folgejahr möglich sein soll. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dagegen

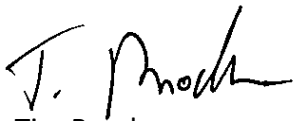
eine Abkehr von diesem Grundsatz vor, da die entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 gestrichen wird.

Zudem muss der Beschäftigte bisher seinem Arbeitgeber unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, schriftlich mitteilen, ob im Folgejahr eine Verblockung beabsichtigt ist. Diese Frist wird im vorliegenden Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen. Dieses lehnen wir ab. Wir halten die Pflicht des Beschäftigten im Rahmen der gegenseitigen Mitwirkungs- und Rücksichtnahmepflicht in einem Arbeitsverhältnis für vertretbar und angemessen, um dem Arbeitgeber für das folgende Kalenderjahr Planungssicherheit zu geben. Warum auf diese Anzeigepflicht verzichtet werden soll, erschließt sich uns nicht. Die Streichung dieser Frist wird nicht zu einer Steigerung der Akzeptanz des Weiterbildungsgesetzes führen. Vielmehr führt dies zu einer weiteren einseitigen Belastung des Arbeitgebers.

Aus den genannten Gründen lehnen wir im Ergebnis den vorgelegten Gesetzentwurf ab.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Brockmann  
Geschäftsführer